

- b) Bezeichnung des zu prüfenden Erzeugnisses
(z. B. Typenbezeichnung, Baumuster, Baureihe),
- c) Angabe des vorgesehenen Verwendungszweckes,
- d) technische Daten,
- e) Verzeichnis der beigelegten Unterlagen,
- f) Angabe der der Herstellung zugrunde gelegten Vorschriften und Bestimmungen.

(2) Die Musterprüfung ist so rechtzeitig zu beantragen, daß diese vor Aufnahme der Serienproduktion bzw. dem geplanten Einsatz der Erzeugnisse in der zivilen Luftfahrt abgeschlossen werden kann. Die Durchführung der Musterprüfung setzt den Abschluß der Werkerprobung voraus, soweit nicht im § 12 etwas anderes festgelegt ist.

§11

Unterlagen für die Musterprüfung

(1) Für die Musterprüfung sind entsprechend der Art des Luftfahrtgeräts folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung vorzulegen:

- a) Baubeschreibung des Luftfahrtgeräts mit Angaben über Gestaltung, Ausführung, Betriebsverhalten, Eigenschaften, Leistungen, Betriebsstoffe usw.,
- b) Zeichnungen und Stücklisten einschließlich Werkstoffnachweise,
- c) Berechnungsunterlagen der Aerodynamik, Flugmechanik, Thermodynamik, Festigkeit, Lastannahmen usw.,
- 1) Programme und Nachweise der Boden- und Flugerprobungen und gegebenenfalls Unterlagen über die eingesetzten Erprobungsvorrichtungen,
- e) Genehmigungen und Prüfbescheinigungen bei Erzeugnissen, die der Prüf-, Zulassungs- oder Genehmigungspflicht durch andere staatliche Einrichtungen unterliegen, sowie Prüfunterlagen des Herstellers, wie Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Meßblätter, Wägungsprotokolle,
- f) Prüftechnologien und -Vorschriften,
- g) Vorschriften für Einbau, Betrieb, Wartung, Reparatur usw. sowie Handbücher und Ersatzteillisten.

(2) Auf Ersuchen des Antragstellers kann die Prüfung einzelner Unterlagen bei diesem erfolgen.

(3) Änderungen und Bauabweichungen während der Musterprüfung sind der Prüfstelle zu melden.

(4) Soweit gemäß § 8 Absätzen 1 und 2 eine Musterprüfung nicht stattfindet oder eine vereinfachte Musterprüfung durchgeführt wird, sind folgende Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen:

- a) Bescheinigung des Herstellerstaates über die Luftfahrttauglichkeit des Musters sowie über andere bereits durchgeführte staatliche Prüfungen,
- b) Prüfbericht der Musterprüfung einschließlich Beurteilung von Leistungen und Eigenschaften, |

- c) die dem Muster zugrunde gelegten Bauvorschriften und weiteren Bestimmungen bzw. eine Aufstellung dieser Bauvorschriften und Bestimmungen, wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannt sind. Bei Abweichen von anerkannten Vorschriften sind entsprechende Begründungsberichte beizulegen,
- d) Baubeschreibung und Zeichnungen,
- e) Vorschriften für Einbau, Betrieb, Wartung, Reparatur usw. sowie Handbücher und Ersatzteillisten.

§12

Anerkennung der Werkerprobung im Rahmen der Musterprüfung

(1) Die Ergebnisse der Werkerprobung können von der Prüfstelle für die Musterprüfung anerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Prüfstelle muß bereits vor Beginn der Fertigung in den einzelnen Entwicklungsstufen Gelegenheit zur Beurteilung der Luftfahrttauglichkeit gegeben sein,
- b) das Programm der betreffenden Werkerprobung muß von der Prüfstelle genehmigt sein,
- c) der Prüfstelle muß der Zeitpunkt der Werkerprobung so rechtzeitig mitgeteilt werden, daß über eine Teilnahme entschieden werden kann,
- d) über die Werkerprobung müssen vollständige und ordnungsgemäße Unterlagen vorliegen.

(2) Der Antrag zur Musterprüfung ist mit entsprechenden Vorschlägen rechtzeitig vor Beginn der Werkerprobung zu stellen.

§13

Umfang der Musterprüfung

(1) Die Musterprüfung umfaßt die Prüfung der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck, der Bedienungs- und Wartungsmöglichkeiten, die Feststellung der Leistungen, Eigenschaften und der Festigkeit sowie anderer für die Beurteilung der Luftfahrttauglichkeit notwendiger Angaben nach den für das betreffende Luftfahrtgerät geltenden Vorschriften. Soweit hierfür die Unterlagen nicht ausreichen, sind die erforderlichen Prüfungen des Luftfahrtgeräts nach den von der Prüfstelle festgelegten oder genehmigten Programmen durchzuführen.

(2) Bei der Musterprüfung sind die zulässigen Einsatzfristen festzulegen, nach deren Ablauf Nachprüfungen bzw. Grundüberholungen durchzuführen sind. Es ist zu unterscheiden zwischen der Einsatzzeit (Begrenzung des Einsatzes nach Kalenderfristen) und der Betriebszeit (Begrenzung der Dauer des Betriebes nach Stunden usw.). Soweit es technisch möglich ist, soll die Gesamteinsatzfrist (Lebensdauer) festgelegt werden.

§14

Prüfbericht über die Musterprüfung

(1) Nach Abschluß der Musterprüfung ist ein Prüfbericht auszustellen. Er hat zu enthalten:

- a) Beschreibung des Luftfahrtgeräts,